

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Vorab per Telefax: 040 42843-7711

Berlin, 6. September 2018

Unser Zeichen: 18-1257

In der Verwaltungsstreitsache

Semsrott, Arne ./ Universität Hamburg

- 3 Bf 183/18 -

nehmen wir zur Berufungsbegründung der Beklagten vom 2. Juli 2018 Stellung und beantragen,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Hamburg vom 21. März 2018, Az. 17 K 1459/16, zurück zu weisen.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Hamburg ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein Anspruch des Klägers besteht und die Beklagte sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) berufen kann.

Entgegen der Auffassung der Beklagten immunisiert das HmbTG nur den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG (dazu unten I). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Norm, der sich nur auf

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Dr. Lina Böcker
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.
Marcel Breite
Dr. Michael Funke
David Andrew Copland ⁴
Johanna Schwarz

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, Attorney at Law, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail breite@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

konkrete Tätigkeiten aus dem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit – nämlich Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung – bezieht (dazu I. 1.). Dieses Ergebnis wird gestützt von der Gesetzesbegründung des HmbTG (dazu I. 2.), dem einschlägigen Grundsatz der engen Auslegung von informationsfreiheitsrechtlichen Ausnahmetatbeständen (dazu I. 3.) sowie von systematischen Erwägungen (dazu I. 4.). Es steht dem Hamburgischen Gesetzgeber auch frei, nur den grundrechtlich besonders geschützten Kernbereich gegen Auskunftsansprüche zu immunisieren (dazu I. 5.).

Das Auskunftsersuchen des Klägers betrifft weder den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit noch den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit im Übrigen (dazu II.). Zum Kernbereich gehört die Freiheit der Hochschulangehörigen über Grundsätze der Methodik zu entscheiden, Forschungsergebnisse zu bewerten oder zu verbreiten bzw. Lehren und Lehrmeinungen zu verbreiten. All diese Tätigkeiten werden durch die nachträgliche Informationspflicht über Mittelgeber in keiner Weise berührt (dazu II. 1.). Vorsorglich ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit im Übrigen – der nach zutreffender Ansicht allerdings gegenüber Auskunftsersuchen schon nicht immunisiert ist – durch die Informationspflicht nicht tangiert wird. Von der Wissenschaftsfreiheit sind nur „wissenschaftsrelevante“ Tätigkeiten geschützt, d.h. Tätigkeiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren (BVerfG NJW 1973, 1176). Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Beklagte keinerlei Einschränkung im Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erfährt (dazu II. 2.).

Das Auskunftsbegehren des Klägers verstößt entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht gegen höherrangiges Recht, da bereits der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nicht berührt ist und im Übrigen auch der Informationszugangsanspruch verfassungsrechtlich im Demokratieprinzip verankert ist (dazu III.).

Auch ist die Klage vollumfänglich zulässig. Das vom Kläger durchlaufene Antrags- und Widerspruchsverfahren betraf wie im Klageverfahren alle in den Jahren 2012, 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden,

Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1.000,00 Euro überschreitet. (dazu unter IV.).

I. HmbTG immunisiert nur Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit vor Auskunftspflichten

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist durch § 5 Nr. 7 HmbTG nur der Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG gegenüber Auskunftersuchen immunisiert. Außerhalb dieses Kernbereichs wird eine Informationsquelle für den Bürger eröffnet, um dem Anliegen einer möglichst transparenten Verwaltung gerecht zu werden, die demokratische Teilhabe zu fördern und vor allem die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen.

1. Wortlaut und Vergleich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 HmbIFG

Die Beklagte meint auf S. 12 ff. ihrer Berufungsbegründung, aus dem Wortlaut von § 5 Nr. 7 HmbTG ergebe sich, dass jegliche Informationen und Dokumente über Verhaltensweisen, die in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit fallen, von der Informationspflicht ausgenommen sind. Dies überzeugt nicht. § 5 Nr. 7 HmbTG nimmt bewusst nur auf den Kernbereich der Forschungsfreiheit Bezug.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 5 Nr. 7 HmbTG und dem Vergleich mit der Formulierung der Vorgängernorm des § 1 Abs. 3 Nr. 4 HmbIFG.

Die Ausnahme des § 5 Nr. 7 HmbTG greift „für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ und damit für konkrete Tätigkeiten aus dem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit und nicht

für jegliche organisatorischen und finanziellen Tätigkeiten, die in Hochschulen und Universitäten durchgeführt werden.

Die Vorgängernorm des § 1 Abs. 3 Nr. 4 HmbIFG sah noch eine Ausnahme vor, die für Behörden greifen sollte,

„(...) soweit sie Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben (...)“.

Das HmbTG knüpft dagegen nicht an eine bestimmte Behörde, sondern an der konkreten Tätigkeit an. Darin liegt – entgegen der Ansicht der Beklagten auf S. 21 ff. ihres Schriftsatzes – gerade keine Bereichsausnahme für Hochschulen und Universitäten.

Dem liegt auch eine bewusste Entscheidung des hamburgischen Gesetzgebers zugrunde, denn der Ausnahmekatalog des HmbIFG wurde für das HmbTG

„(...) nach dem Grundsatz, dass öffentliches Handeln öffentlich sein muss, angemessen reduziert (...)“

(Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 13). Mit dem HmbTG soll im Vergleich zum HmbIFG gerade ein umfassendes Informationsrecht geschaffen und Hamburg zum transparentesten Bundesland der BRD gemacht werden (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 2).

2. Gesetzesbegründung des HmbTG

Die Beklagte meint, dass sich aus dem Umstand, dass die Gesetzesbegründung von einer „Würdigung der Wissenschaftsfreiheit“ spricht, ergebe, dass der gesamte Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gegenüber Auskunftspflichten immunisiert werden soll. Auch dieses Argument geht indes fehl. Zweck der Ausnahme des § 5 Nr. 7 HmbTG ist es, ausweislich der Gesetzesbegründung (nur)

„Forschungsprozesse und -ergebnisse“

zu schützen (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 18). Wie die im Gesetzestext selbst gewählten Worte („Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung“) beschreiben auch die in der Gesetzesbegründung gewählten Begriffe konkret den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG. Selbstverständlich wird damit dem verfassungsrechtlich weitgehenden Schutz dieses Kernbereichs Rechnung getragen und somit die Wissenschaftsfreiheit gewürdigt. Die Beklagte verkennt aber, dass der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung den Schutzzweck des § 5 Nr. 7 HmbTG nur auf konkrete Aspekte des Kernbereichs erstreckt, nämlich Forschungsprozesse und -ergebnisse.

3. Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmetatbeständen

Ferner ist die Beklagte der Auffassung, dass ein „pauschaler Hinweis“ auf die enge Auslegung für Ausnahmen nicht greife. Hier verkennt sie, dass es sich keineswegs um einen pauschalen Hinweis handelt. Der Grundsatz der engen Auslegung informationsfreiheitsrechtlicher Ausnahmen ist nach ständiger Rechtsprechung zu beachten (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 15. November 2012, Az. 7 C 1.12, Rn. 39; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43.10) und spricht auch im vorliegenden Fall für eine enge Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG. Eine Verengung der Ausnahmetatbestände war, wie oben dargelegt, ausweislich der Gesetzesbegründung auch Ziel des HmbTG. Ferner sieht die Gesetzesbegründung keinerlei Öffnung für Tätigkeiten außerhalb des Kernbereichs der Wissenschaftsfreiheit vor, obwohl dies dem hamburgischen Gesetzgeber ohne weiteres durch eine Formulierung wie „insbesondere“ o.ä. möglich gewesen wäre. Vielmehr stellt der Gesetzgeber auf konkrete Tätigkeiten im Kernbereich der grundrechtlich geschützten Forschungsfreiheit sowohl im Gesetzestext („Grundlagenforschung und anwendungsbezogene

Forschung“) als auch in der Gesetzesbegründung („Forschungsprozesse und -ergebnisse“) ab.

Anders als die Beklagte meint, ist eine enge Auslegung insofern sogar zwingend geboten, da der Gesetzgeber keinerlei Anknüpfungspunkte für eine weite Auslegung geschaffen hat.

4. Systematischer Zusammenhang mit Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG)

Die Beklagte vertritt auf S. 23 f. ihres Schriftsatzes weiter die Auffassung, dass das „systematische Zusammenspiel“ mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz für eine weite Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG spreche. Aus der Norm des § 77 Abs. 8 HmbHG ergebe sich, dass die Hochschule die Öffentlichkeit nur in „geeigneter Weise“ zu unterrichten habe. Es entstehe daher ein Widerspruch, wenn der „Feinkörnigkeit“ des Informationszugangsanspruchs des Klägers nach dem HmbTG entsprochen und auch die Namen der Zuwendungsgeber genannt werden müssten.

Der Verweis der Beklagten auf den systematischen Zusammenhang mit dem HmbHG kann eine weite Auslegung von § 5 Nr. 7 HmbTG nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, § 77 Abs. 8 Satz 1 HmbHG sieht sogar eine Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter vor und spricht dafür, dass den Hochschulen eine Auskunft über die Namen des Zuwendungsgebers zumutbar ist. Denn § 77 Abs. 8 HmbHG geht gerade davon aus, dass das Präsidium über Gegenstände der drittmittelfinanzierten Forschung,

„den Umfang der Mittel Dritter sowie über die Person des jeweiligen Dritten“

zu berichten hat. Die Offenlegung der Person des jeweiligen Dritten gegenüber der Öffentlichkeit ist also nach dem HmbHG sogar die geeignete und erforderliche Form der Unterrichtung. Dies zeigt, dass der hamburgische Gesetzgeber auch bei Schaffung des HmbTG davon ausging, dass die Wissenschaftsfreiheit einer Auskunft über diese Information nicht entgegensteht. Darüber hinaus besteht kein Grund dafür, dass die konkreten Informationsauskunftsansprüche aus dem HmbTG nicht über die allgemeinen Informationspflichten nach dem HmbHG hinausgehen können.

5. Breiter gesetzgeberischer Spielraum

Die Beklagte meint auf Seite 16 ihres Schriftsatzes, das Verwaltungsgericht Hamburg habe verkannt, dass außerhalb des Kernbereichs ein weiterer Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG erfasst sei.

Dies ist nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat – zu Recht – bezweifelt, dass § 5 Nr. 7 HmbTG über den Kernbereich hinaus den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gegen Informationszugangsansprüchen zu immunisieren sucht. Wie dargelegt, wird tatsächlich nur der Kernbereich immunisiert.

Dies widerspricht auch nicht die grundrechtliche Dogmatik. Dem hamburgischen Gesetzgeber steht es nämlich frei, nur den Kernbereich gegenüber Informationsansprüchen zu immunisieren. Denn es muss stets sichergestellt werden, dass

„der Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleibt“ (BVerfG, Beschl. v. 31. Mai 1995, Az. 1 BvR 1379/94, Rn. 38).

Dem trägt das HmbTG durch die Ausnahmeregelung für diesen Kernbereich Rechnung. Ist der Schutz des Kernbereichs – wie hier – gewährleistet, eröffnet die „inhaltliche Offenheit und funktionale Vielfalt“ wissenschaftlicher Prozesse der unterverfassungsrechtlichen Gesetzgebung im Übrigen aber einen

„breiten Spielraum zur Konkretisierung der Wissenschaftsfreiheit“
(Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn. 101; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 31. Mai 1995, Az. 1 BvR 1379/94, Rn. 38 f.).

II. Weder Kernbereich noch Schutzbereich im Übrigen durch Auskunftsanspruch betroffen

1. Kernbereich nicht betroffen

Durch das Auskunftsersuchen des Klägers ist der Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG ersichtlich nicht betroffen. Denn in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen allein

„(...) die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe (...)“

(vgl. BVerfG NJW 1973, 1176).

Insbesondere geschützt sind

„(...) die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung; die Freiheit der Lehre, insbesondere deren Inhalt, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen (...)“

(vgl. BVerfG NJW 1973, 1176).

Wie das Verwaltungsgericht Hamburg zutreffend darlegt,

„(...) beschränkt die Auskunftspflicht über in der Vergangenheit erfolgte Zuwendungen Dritter nicht die Freiheit der Beklagten, hinsichtlich der Fragestellung, Methodik und praktischen Durchführbarkeit eines Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich der Bewertung der erzielten Forschungsergebnisse und ihrer Verbreitung selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen (...)“

(VG Hamburg, Urt. v. 21. März 2018, S. 11).

2. Auch Schutzbereich im Übrigen nicht betroffen

Die Beklagte meint auf S. 27 ff. ihres Schriftsatzes, dass die Informationen über die erzielten Zuwendungen Dritter einen Gegenstand betreffen würden, der von der Forschungsfreiheit geschützt sei und deshalb der Ausnahmetatbestand von § 5 Nr. 7 HmbTG greife. Wie das Verwaltungsgericht Hamburg zutreffend ausführt, ist der Schutzbereich der Forschungsfreiheit jedoch in keiner Weise betroffen (VG Hamburg, Urt. v. 21. März 2018, S. 11 f.). Denn Wissenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne meint

„(...) alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (...)“

(BVerfGE 35, 79, 113). Vom Schutzbereich erfasst sind allein wissenschaftsrelevante Tätigkeiten. „Wissenschaftsrelevant“ bedeutet aber, dass die Forschung und Lehre unmittelbar berührt werden (BVerfG NJW 1973, 1176). Das kann zwar bei Entscheidung über Mittelvergaben oder der Forschungsplanung der Fall sein (BVerfG NJW 1973, 1176). Darum geht es jedoch vorliegend nicht.

Es geht vielmehr um *nachträgliche* Auskunftspflichten, die zudem regelmäßig nur die Hochschulverwaltung und nicht die forschend

tätig werdenden Hochschulmitglieder treffen. Auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulangehörigen wird durch die Auskunftspflicht über Zuwendungen dagegen in keiner Weise eingewirkt. Die Beklagte kann, wie das Verwaltungsgericht Hamburg zutreffend ausführt,

„(...) mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und sonstigen materiellen Mitteln selbstbestimmt verfahren und frei entscheiden, an welche Forschungsvorhaben sie Mittel in welcher Höhe vergibt (...)“

(VG Hamburg, Urt. v. 21. März 2018).

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten angeführten Entscheidung des OVG Münster vom 18. Mai 2015, Az. 15 A 97/13. Zum einen ist diese nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Ihr lag das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW zugrunde, welches u.a. Bereichsausnahmen statt engen Ausnahmetatbeständen vorsieht. Zum anderen war auch in jenem Fall die Forschungsfreiheit nur betroffen, weil Einsicht in einen Kooperationsvertrag begehrt wurde. Dieser regelte u.a. detailliert die Organisation und Auswahl von Forschungsvorhaben, Strukturbedingungen, die Zusammenarbeit in verschiedenen Fachbereichen und die Verwertung von Forschungsergebnissen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18. Mai 2015, Az. 15 A 97/13 – Rn. 58). Dieser Vertrag stellte

„(...) verbindlich strukturell die Weichen für das Ob und das Wie der Durchführung von Forschungsprojekten und damit für die Gewinnung von Forschungsergebnissen einschließlich deren nachfolgender Verwertung innerhalb der vereinbarten Forschungspartnerschaft (...)“

(OVG Münster, Urt. v. 18. Mai 2015, Az. 15 A 97/13, Rn. 59). Ein solcher Forschungsbezug besteht dagegen im vorliegenden Fall nicht. Vielmehr begehrt der Kläger weitaus beschränktere Informationen über

in der Vergangenheit erfolgte Zuwendungen Dritter. Allein der Verwendungszweck einer Zuwendung vermag es nicht, die Auskunft darüber „wissenschaftsrelevant“ zu machen. Forschung und Lehre werden dadurch nicht unmittelbar betroffen, denn – anders als im der Entscheidung des OVG Münster zugrundeliegenden Fall – berührt das hier vorliegende Auskunftsbegehren über vergangene Zuwendungen keinerlei verbindlich strukturelle Weichenstellungen für die Durchführung der Forschung.

Dahingehend, dass die künftige Einwerbung von Mitteln durch Forschende tangiert sein soll, konnte die Beklagte nur Vermutungen äußern, diese aber nicht durch nachprüfbar Beispiele belegen (dazu zutreffend VG Hamburg, Ur. v. 21. März 2018, S. 13).

III. § 9 Abs. 1 HmbTG nicht einschlägig

Es liegt auf der Hand, dass der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 HmbTG nicht eingreift, denn das Informationsbegehren des Klägers verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Zum einen wird der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit, wie auch vom Verwaltungsgericht Hamburg zutreffend angenommen (VG Hamburg, Ur. v. 21. März 2018, S. 11 f.), in keiner Weise durch den Informationszugangsanspruch berührt. Eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass selbst das Informationszugangsrecht des Klägers verfassungsrechtlich geschützt ist, da es Ausdruck des Demokratieprinzips ist (vgl. VG Braunschweig, ZD 2014, 318). Entsprechend stellt auch die Gesetzesbegründung des HmbTG auf die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ab (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 13): „(...) Transparenz der öffentlichen Verwaltung (...)“ stärke „(...) nicht nur die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger (...)“ und

wirke „(...) damit der Politik- und Staatsverdrossenheit (...)“ entgegen, sondern erschwere auch „(...) Manipulation und Korruption (...)“. Darüber hinaus hat das HmbTG zum Ziel „(...) das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu verbessern (...)“ (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 1). Es gilt: „(...) die Frage der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns betrifft eine zentrale und unverzichtbare Funktionsbedingung von Demokratie“ (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 2).

Maßgeblich wäre „(...) vor allem die Frage der Eingriffsintensität“ (VG Braunschweig ZD 2014, 318). Anders als im zugrundeliegenden Fall der zitierten Entscheidung des VG Braunschweig, könnte dies im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit im vorliegenden Fall nur eine äußerst geringe Berührung des Schutzbereichs sein. Denn die Beklagte wird durch das Auskunftsbeglehen in keiner Weise darin eingeschränkt, mit ihren finanziellen und sonstigen Mitteln nach eigenem Ermessen frei zu verfahren und diese zu vergeben.

Dagegen würde bei einer Versagung des Informationszugangsanspruchs genau diejenige verfassungsrechtliche Gewährleistung des im Demokratieprinzip verankerten Informationszugangsrechts unterlaufen, die mit dem HmbTG gewährleistet werden soll. Über die Information zu den Namen der Geldgeber, wird dem Kläger eine Kontrolle der Verwaltung – hier der Unabhängigkeit der universitären Forschung – ermöglicht, weil erst „Nachfragen einen Rechtfertigungsdruck erzeugen“ (Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, S. 13).

IV. Klage vollumfänglich zulässig

Entgegen der Annahme der Beklagten auf S. 36 ff. ihres Schriftsatzes ist die Klage auch vollumfänglich zulässig. Das vom Kläger durchlaufene Antrags- und Widerspruchsverfahren betraf alle in den Jahren

2012, 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1.000,00 Euro überschreitet.

Eine Beschränkung des Antrags erfolgte nicht.

Wie vom Kläger gewünscht, prüfte die Beklagte jeweils den gesamten Antrag vom 5. Februar 2015; auf diesen gesamten Antrag beziehen sich folgerichtig Bescheid, Widerspruch und Widerspruchsbescheid.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.



Marcel Breite

Rechtsanwalt

(In Abwesenheit für Rechtsanwalt Thorsten Feldmann)